

E. Ergebnis der FFH Vorprüfung

Ergebnis der FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Neugestaltungsgrundsätze zum Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ wurden im Be-
nehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt. Die Neugestaltungsgrund-
sätze wurden den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens vor-
gestellt. Die Hinweise und Stellungnahmen fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze wurde parallel die allgemeine Vor-
prüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 16.1 der Anlage 1 des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Für die Wegebaumaßnahmen wurde die Prüfung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m.
§ 10 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vorgenommen.

Das Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 19.08.2013 als Träger öffentlicher Be-
lange zu den Neugestaltungsgrundsätzen beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.10.2013 haben sich die Referate 309, 401, 404, 405, 407, 408 und 409
zu den Neugestaltungsgrundsätzen geäußert. Die Hinweise wurden entsprechend beachtet.

Am 15.01.2014 fand eine Bereisung und Besichtigung der geplanten Baumaßnahmen in dem
Bodenordnungsverfahren statt. Hinweise wurden in die NGG eingearbeitet.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet wie folgt:

Im nördlichen Verfahrensgebiet liegt teilweise das EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener
Bruch“ (SPA_0013; DE 3639 401) sowie das in diesem EU-SPA Gebiet vollständig gelegene
FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ (FFH_0158; DE 3639 301). Der größere Anteil des EU-SPA „Vogel-
schutzgebiet Fiener Bruch“ befindet sich angrenzend im Land Brandenburg.

Für die Erstellung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von FFH-Gebieten können
Managementpläne ausgearbeitet werden, die die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung
von Schutzgebieten ermöglichen. Des Weiteren kann durch die Managementplanung beurteilt
werden, ob gewisse Maßnahmen positive oder negative Auswirkung haben könnten. Als Pla-
nungsgrundlage für die vorgenannten Schutzgebiete wurde der vom Landesamt für Umwelt-
schutz in Auftrag gegebene Managementplan für das EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener
Bruch“ einschließlich des FFH-Gebietes „Fiener Bruch“ durch das LPR Landschaftsplanung Dr.

Reichhoff GmbH/GbR Dessau-Roßlau und Magdeburg erarbeitet und im September 2011 fertiggestellt.

Im Rahmen des BOV „Fiener Bruch“ wurde im Juni 2011 die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für die damaligen vorgesehenen Wegebaumaßnahmen im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ vom Planungsbüro Dr. Reichhoff GmbH erstellt. Gemäß Pkt. 11 der FFH-VU wurde die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit der UNB Jerichower Land und dem LVwA, Referat 407 abgestimmt.

Mit den Neugestaltungsgrundsätzen wurden noch weitere Planungen vorgesehen. Ergänzend zu den in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigten Wegen wurde für die geplanten Maßnahmen W14, W15, W18, W19, W06b, A01, A02, G1, G2 und G3, die den Natura 2000 Gebieten EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“, FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ und FFH-Gebiet „Ringelsdorfer, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ am nächsten liegen, eine FFH Vorprüfung erstellt. Diese wurde auch mit der UNB Jerichower Land abgestimmt.

Das Entwicklungsziel des EU-SPA Gebietes „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ ist die Erhaltung und der Schutz der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Innerhalb des EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ wurde u.a. die Großtrappe als besonders schützenswert eingeordnet. Von der Internationalen Naturschutzstation wurde sie als global gefährdet eingestuft. In Abstimmung mit der UNB Jerichower Land und dem Förderverein Großtrappenschutz e.V. wurde in der hier vorliegenden Planung die Maßnahme L01 vorgesehen, welche als sogenannter „Trappenstreifen“ mit ihrer Neuanlage als Nahrungshabitat für die Großtrappe, insbesondere der Großtrappenküken, dienen soll. Weiter abgestimmte Maßnahmen, wie die Errichtung von Schranken am W07 zur Einschränkung des Verkehrs und die Errichtung von Schildern an den Wegen W07, W08 und W13, mit welchen der Personen- und Radverkehr vom 01.10.-31.03. gesperrt werden soll, dienen der Verbesserung des Großtrappenschutzes.

Im Ergebnis der o.g. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der FFH-Vorprüfung wird festgestellt, dass für die geplanten Maßnahmen bei Beachtung der Hinweise zur Bauausführung, Bauzeiten und den Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu erwarten sind.

Somit besteht keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach §34 BNatSchG, d.h. es ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahmeprüfung erforderlich.

Das Landesverwaltungsamt hat dazu im Ergebnis wie folgt Stellung genommen:

„Im Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG für das Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ und aus den vorliegenden Stellungnahmen, **ist die Notwendigkeit einer UVP nicht abzuleiten** und auch aus meiner Sicht eine solche somit nicht notwendig.“

Die Veröffentlichung zu der Entscheidung, dass eine UVP nicht erforderlich ist, erfolgte im Amtsblatt Nr. 5 vom 15.05.2014 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA).

Abschließend kann festgehalten werden, dass die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass **eine UVP nicht notwendig ist.**